

Vereinbarung
über die Nutzung eines gemeindeeigenen
Grundstückes

zwischen

1. der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
vertreten durch Herrn Gemeindedirektor Wolfgang Röttger,

- im nachfolgenden Eigentümerin genannt -

und

2. dem Ortsverein Loy-Barghorn e.V.

vertreten durch Frau Sieglinde Janßen, wohnhaft Ziegenweg 19, 26180 Rastede

- im nachfolgenden Nutzungsberechtigte genannt -

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Eigentümerin überträgt der Nutzungsberechtigten widerruflich zur Nutzung das Flurstück 051/008 der Flur 34, Gemarkung von Rastede, 6.500 qm, belegen am Hankhauser Weg.

§ 2

Nutzung und Pflege

Das in § 1 genannte Grundstück darf nur wie folgt genutzt werden:

1. Herrichten und Pflege der Fläche (Fräsen und Neuansaat durch den Ortsverein unter Mitwirkung von Landwirten in Eigenleistung);
2. jährliches Maibaumsetzen;
3. Zeltlager Jugendfeuerwehr in mehrjährigen Abstand;
4. jährlicher Freundschaftswettkampf der Feuerwehren;
5. Ernteumzug alle drei Jahre (Abschlusstreffen auf dem Grundstück nachmittags);
6. Mitnutzung der Fläche als "Parkmöglichkeit" beim jährlichen Sportlerwochenende (Veranstaltung auf dem Schul-/Sportplatzgelände);

Nicht zulässig dagegen sind weitergehende Nutzungen wie z.B. ständige Übungen durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich Jugendfeuerwehr. Nutzungen, die nicht unter 1 bis 6 aufgeführt sind, bedürfen der Einzelgenehmigung durch die Eigentümerin.

§ 3

Änderungen

Etwaige Änderungen am Nutzungsobjekt dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Eigentümerin vorgenommen werden. Berechtigte Überwegungen sind zu dulden, eine weitergehende Regelung ist jedoch nicht gestattet.

§ 4

Sonstige Anordnungen

Allen Anordnungen von Seiten der Behörden, namentlich wegen der Anlegung von Wegen, Wasserzügen usw. ist Folge zu leisten und das erforderliche Land gegebenenfalls aus der Nutzung zu entlassen.

§ 5

Gentechnik

Auf dem Nutzungsobjekt darf kein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden. Außerdem ist die Anpflanzung oder Ansaat von gentechnisch veränderten Organismen oder daraus hergestellten Produkten ausgeschlossen.

Zuwiderhandlungen berechtigen zur fristlosen Kündigung.

Zugleich wird durch einen unabhängigen Sachverständigen ein Gutachten über das Ausmaß der entstandenen Schäden und Folgeschäden für die Nutzungsfläche erstellt. Die Kosten des Gutachtens und der eventuell entstandenen Schäden bzw. Folgeschäden hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 6

Verbesserungen

Für etwaige Verbesserungen am Nutzungsobjekt kann der Nutzungsberechtigte keine Vergütung beanspruchen. Verschlechterungen dagegen hat er zu melden oder in Geld zu vergüten.

§ 7

Sonstige Anordnungen

Die Eigentümerin haftet nicht für Schäden, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Betreuungsmaßnahmen durch die Nutzungsberechtigte entstehen.

§ 8

Beendigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung endet die Übertragung der Nutzung.

26180 Rastede, den 10. 1. 2000

Für die Eigentümerin:



Röttger
Gemeindedirektor

Nutzungsberechtigte:



S. Janßen
Ortsbürgerverein Loy-Barghorn



